



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2023

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste**

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

05.04.2023

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS STUTTGART (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 05.04.2023 bis 21.04.2023

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/> zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.



BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS STUTT GART

(Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Stuttgart in der Verwaltungsratssitzung vom 17.03.2023 die Beitragsordnung des Studierendenwerks Stuttgart in der Fassung vom 27.09.2022 geändert. Die aktuelle Fassung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Das Studierendenwerk Stuttgart hat nach § 2 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen und zu fördern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhebt das Studierendenwerk Stuttgart nach § 12 Abs. 2 StWG einen Beitrag.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Den Beitrag müssen alle Studierenden zahlen, die an einer der in § 3 genannten Hochschulen immatrikuliert sind.
- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.
- (3) Auch beurlaubte Studierende müssen den Beitrag zahlen.
- (4) Beiträge von Personen bzw. Studierende, die nicht an einer zugeordneten Hochschule oder Studienakademie der in § 3 genannten Hochschulen immatrikuliert sind und für die das Studierendenwerk nach § 2 Abs. 5 StWG die Benutzung der Einrichtungen zulässt, werden durch gesonderte Vereinbarungen erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Studierende der nachfolgend aufgelisteten Hochschulen zahlen einen Beitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- **Ab dem Wintersemester 2023/2024 einen Beitrag in Höhe von 86,50 Euro.**
- **Ab dem Wintersemester 2024/2025 einen Beitrag in Höhe von 96,50 Euro.**
 - Universität Stuttgart
 - Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
 - Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Hochschule der Medien Stuttgart
 - Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
 - Filmakademie Baden-Württemberg GmbH
 - Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH
 - Hochschule Esslingen
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (incl. Außenstelle Campus Horb)
 - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

- (2) -entfällt-

- (3) Der Beitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.



- (4) Wenn Studierende an einer weiteren vorstehend genannten Hochschule immatrikuliert sind, müssen sie nur einen Beitrag entrichten.
- (5) Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag auf die Hälfte. Der Beitragsanteil für die Grundfinanzierung des jeweiligen Semestertickets ist in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Für den Einzug bzw. die Verwaltung der Beitragszahlungen – auch für die Zahlungen der Kooperationsstudiengänge - sind die betroffenen Hochschulen zuständig.
- (7) Die Hochschulen und die für sie zuständigen Kassen dürfen für die Verwaltung der Beitragszahlungen keine Gebühren erheben.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags und Nachweis der Zahlung

- (1) Der Beitrag für das bevorstehende Semester ist bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig.
- (2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können die Hochschulen Säumnisgebühren erheben.
- (3) Die Zahlung des Beitrags ist auf Verlangen der Hochschule bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Rückerstattung des Beitrags bei Exmatrikulation:

Bedingungen und Fristen

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag zurückerstattet werden, wenn eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen vorliegt und die dort genannten Fristen eingehalten werden.
- (2) Studierende, die spätestens zum Ende des 1. Monats des Semesters durch ihre Hochschule exmatrikuliert werden, wird der Beitrag zurückerstattet. Der Beitrag wird auch zurückerstattet, wenn er bereits gezahlt wurde, später aber keine Immatrikulation erfolgt ist. Für die Rückerstattung müssen die betroffenen Personen
 1. einen schriftlichen Antrag beim Studierendenwerk Stuttgart stellen und
 2. als Nachweise einen Beleg ihrer Beitragszahlung einreichen sowie eine Kopie ihrer Exmatrikulationsbescheinigung (bzw. Bescheinigung der Hochschule, dass eine Immatrikulation nicht erfolgt ist bzw. zurückgenommen wurde)

Der **Antrag muss bis zum Ende des 1. Monats des Semesters** beim Studierendenwerk Stuttgart eingegangen sein.

- (3) Bei einem Hochschulwechsel wird den Studierenden der Beitrag für die Hochschule, von der sie exmatrikuliert werden, zurückerstattet. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Exmatrikulation als auch die Immatrikulation an der neuen Hochschule bis zum Ende des 1. Monats des Semesters erfolgt ist. Für die Rückerstattung müssen die Studierenden
 1. einen schriftlichen Antrag beim Studierendenwerk Stuttgart stellen und
 2. folgende Nachweise einreichen:
 - a) Eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule
 - b) Eine Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung der bisherigen Hochschule
 - c) Einen Beleg über die Beitragszahlung an die bisherige Hochschule.



Der **Antrag muss bis zum Ende des 2. Monats des Semesters** beim Studierendenwerk Stuttgart **eingegangen sein**. Diese Frist verlängert sich um einen Monat, falls das Semester an der neuen Hochschule später beginnt als an der bisherigen Hochschule.

(4) Bei den Fristen ist der **Beginn des Semesters maßgeblich, nicht der Beginn der Vorlesungen**. Der Antrag kann per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Die Nachweise zum Antrag können auch zeitnah nachgereicht werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Beitrags.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wird auf der Internetpräsenz des Studierendenwerk Stuttgart sowie in den ‚Amtlichen Bekanntmachungen‘ der Universität Stuttgart veröffentlicht. Die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerk Stuttgart sowie die durch Kooperationsvereinbarungen betroffenen Hochschulen und Studierendenwerke kommunizieren die aktuelle Beitragsordnung an ihre Studierenden (z. B. durch Aufnahme auf ihre Website), sobald ihnen diese vom Studierendenwerk Stuttgart zugeht.

(2) Die Beitragsordnung tritt am 1. Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung des Studierendenwerks Stuttgart in der Fassung vom 27.09.2022.

Gezeichnet

Marco Abe
(Geschäftsführer)